2014-003

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 11. November 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Revision der kantonalen Steuern pro 2010 (Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, X, deklarierten in ihrer Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2010 Krankheitskosten in der Höhe von CHF 44‘596.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 26. Juli 2012 gewährte die Steuerverwaltung lediglich Krankheitskosten im Umfang von CHF 2‘859.00, da die restlichen Kosten gemäss den eingereichten Unterlagen nur Kostenvorausberechnungen seien.

B. Mit Schreiben vom 17. September 2013 machten die Rekurrenten geltend, es seien die tatsächlichen Krankheitskosten in der Höhe von CHF 44‘596.00 zum Abzug zuzulassen. Bei den eingereichten Unterlagen habe es sich nicht um Kostenvorausberechnungen gehandelt, sondern um Rechnungen für Zahnbehandlungen. Die Rekurrentin sei im Februar 2011 nach Israel umgezogen. Die Veranlagungsverfügung vom 26. Juli 2012 habe die Rekurrentin deshalb erst einen Monat später erhalten. Um Unklarheiten zu bereinigen, habe sie zuerst mit der Steuerverwaltung telefoniert und am 23. Oktober 2012 habe noch ein Gespräch mit einem Mitarbeiter der Steuerverwaltung stattgefunden.

Mit Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Veranlagungsverfügung vom 26. Juli 2012 sei in Rechtskraft erwachsen und ein Revisionsgrund liege nicht vor.

C. Mit Schreiben vom 3. Januar 2014 erheben die Rekurrenten Rekurs. Die Zahnarztrechnungen seien als Kostenvoranschläge eingestuft worden, obwohl die Belege als Rechnungen gekennzeichnet waren und die Zahlungsbelege beigelegt worden seien. Ausserdem hätten sie die wichtigsten Punkte vom Hebräischen ins Deutsche übersetzt. Die zuständige Person der Steuerverwaltung habe auch den Fehler zugegeben, ihn aber trotzdem nicht korrigiert.

In ihrer Vernehmlassung vom 14. März 2014 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Dezember 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. Januar 2014 (Datum des Poststempels: 5. Januar 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Dezember 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2010 aufzuheben und die Krankheitskosten in der Höhe von CHF 44‘596.00 zum Abzug zuzulassen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch zu Recht abwies.

3. a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

   b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ihm diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die dem Gesuchsteller nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des

Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten oder Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. – ohne aktenmässig erfasst zu werden – der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25 ff.).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

4. Die Veranlagungsverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2010 datiert vom 26. Juli 2012. Innert der 30-tägigen Einsprachefrist haben die Rekurrenten keine Einsprache erhoben, weshalb die Veranlagungsverfügung in Rechtskraft erwuchs.

5. a) aa) Eine Revision ist nur dann zulässig, wenn einer der obgenannten Revisionsgründe vorliegt. Im vorliegenden Fall bringen die Rekurrenten keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel gemäss § 173 Abs. 1 lit. a StG vor. Vielmehr berufen sie sich auf § 173 Abs. 1 lit. b StG und rügen, dass die Steuerverwaltung ihre Verfahrenspflicht verletzt hat, indem sie nicht erkannte, dass es sich bei den eingereichten Belegen um Rechnungen und nicht um Kostenvorausberechnungen handle.

bb) Als Verletzung wesentlicher Verfahrensfehler gelten u.a. die Verweigerung des rechtlichen Gehörs und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Nicht darunter fallen die falsche Beweiswürdigung oder Rechtsanwendung. Diese können von vornherein nicht Gegenstand eines Revisionsverfahren sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25).

cc) In ihrem Schreiben vom 12. November 2011, welches sich in der Beilage zur Steuererklärung pro 2010 befand, verweisen die Rekurrenten ausdrücklich auf den „Kostenvoranschlag von Herrn Dr. B“. Die weiteren mit der Steuererklärung eingereichten Unterlagen in Hebräisch waren weder ins Deutsche übersetzt noch als Rechnungen gekennzeichnet. Die Steuerverwaltung durfte sich deshalb darauf verlassen, dass es sich bei den eingereichten Unterlagen um Kostenvoranschläge und nicht um Rechnungen handelte, weshalb sie ihre Untersuchungspflicht nicht verletzte.

b) Eine Beeinflussung der Veranlagungsverfügung durch ein Vergehen oder Verbrechen wird nicht dargetan, weshalb auch kein Revisionsgrund nach § 173 Abs. 1 lit. c StG vorliegt.

c) Selbst wenn davon ausgegangen werden würde, dass ein Revisionsgrund vorliegt, wäre der Rekurs abzuweisen. Gemäss § 173 Abs. 2 StG ist eine Revision ausgeschlossen, wenn die antragstellenden Personen als Revisionsgrund vorbringen, was sie bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätten geltend machen können. Im vorliegenden Fall haben die Rekurrenten die Einsprachefrist unbenutzt verstreichen lassen, obwohl es ihnen zumutbar gewesen wäre, rechtzeitig die Mängel der Veranlagungsverfügung vom 26. Juli 2012 zu rügen. Eine geplante Auslandabwesenheit ändert daran nichts. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, von den steuerpflichtigen Personen zu verantwortende Nachlässigkeiten nachträglich zu bereinigen. Vielmehr müssen die steuerpflichtigen Personen in solchen Fällen die sich zu ihren Lasten auswirkende Fehlerhaftigkeit des Entscheides hinnehmen. Ansonsten könnten die steuerpflichtigen Personen ungeachtet jeglicher Rechtsmittelfristen und ungeachtet der Rechtskraft von Entscheiden und Verfügungen jederzeit eine materielle Neubeurteilung verlangen und pflichtwidrig Versäumtes nachholen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 23).

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch der Rekurrenten zu Recht abgewiesen hat, da kein Revisionsgrund vorliegt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 800.00.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.